

L 13 R 3897/09 AK-A

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
13
1. Instanz
-

Aktenzeichen

-

Datum

-

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 13 R 3897/09 AK-A

Datum

17.09.2009

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beklagte trägt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 33,99 EUR festgesetzt.

Gründe:

Nach Rücknahme der Berufung durch die Beklagte war über die Kostentragung des Verfahrens zu entscheiden. Diese waren gemäß [§ 197a Abs. 1 Satz 1](#) letzter Halbsatz Sozialgerichtsgesetz i.V.m. [§§ 155 Abs. 2](#), [161 Abs. 1](#) der Verwaltungsgerichtsordnung der Beklagten aufzuerlegen.

Der Streitwert war endgültig auf 33,99 EUR festzusetzen, da in Versicherungspflichtstreitigkeiten über abgeschlossene Zeiträume ermittelbare Entgelte anzusetzen sind (BSG, Beschluss vom 16. Juli 2009, [B 12 R 1/08 R](#); anders noch der Beschluss des Senats vom 31. Juli 2009 über die vorläufige Festsetzung des Streitwertes).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2009-09-18